

**6. Änderungssatzung vom 18. November 2022
der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werther (Westf.) vom
30. November 2012**

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), der §§ 4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 3. November 2022 folgende 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werther (Westf.) beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Grundstückseigentümer und die ihnen nach § 26 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Werther (Westf.) Gleichgestellte haften als Gesamtschuldner; Wohnungseigentümer jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des ihm satzungsgemäß Gleichgestellten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger zu dem zwischen den Wechselnden vereinbarten Zeitpunkt oder ersatzweise mit dem 1. des dem Wechsel folgenden Monats über.
- (3) Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werther (Westf.) schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden ist.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Abfallbeseitigungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben und besteht aus einem Grundbetrag für Restmüllbehälter sowie einer nach Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallbehälter berechneten Behältergebühr.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 2,46 € monatlich je Restmülltonne und je Großraumbehälter.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Restmülltonne beträgt für ein Gefäß mit einem Inhalt von

Gefäßgröße:	mtl. Betrag:	Leasing- gebühr:	Grund- gebühr:	Monats- betrag:	Jahresgebühr:
40 l	5,11 €	0,36 €	2,46 €	7,93 €	95,16 €
60 l	7,66 €	0,36 €	2,46 €	10,48 €	125,76 €
80 l	10,22 €	0,36 €	2,46 €	13,04 €	156,48 €
120 l	15,33 €	0,36 €	2,46 €	18,15 €	217,80 €
240 l	30,66 €	0,36 €	2,46 €	33,48 €	401,77 €

- (4) Die Benutzungsgebühr für Großraumbehälter beträgt:

Gefäßgröße:	mtl. Betrag:	Leasing- gebühr:	Grund- gebühr:	Monats- betrag:	Jahresgebühr:
770 l (wöchentlich)	190,99 €	0,36 €	2,46 €	193,81 €	2.325,72 €
770 l (14-täglich)	95,50 €	0,36 €	2,46 €	98,32 €	1.179,84 €
1.100 l (wöchentlich)	272,85 €	0,36 €	2,46 €	275,67 €	3.308,04 €
1.100 l (14-täglich)	136,42 €	0,36 €	2,46 €	139,24 €	1.670,88 €

- (5) Die Benutzungsgebühr für die Komposttonne beträgt:

Gefäßgröße:	mtl. Betrag:	Leasing- gebühr:	Monats-betrag:	Jahresgebühr:
60 l	5,13 €	0,36 €	5,49 €	65,88 €
80 l	6,84 €	0,36 €	7,20 €	86,40 €
120 l	10,26 €	0,36 €	10,62 €	127,44 €

240 l	20,51 €	0,36 €	20,87 €	250,44 €
-------	---------	--------	---------	----------

- (6) Die Benutzungsgebühr für die Saison-Komposttonne in den Monaten vom 1. April bis 30. November beträgt:

Gefäßgröße:	April-Juni:	Juli-Sept.:	Okt.-Dez.:	Jahresgebühr:
60 l	16,47 €	16,47 €	10,98 €	43,92 €
80 l	21,59 €	21,59 €	14,39 €	57,57 €
120 l	31,85 €	31,85 €	21,23 €	84,93 €
240 l	62,62 €	62,62 €	41,75 €	166,99 €

- (7) Die Benutzungsgebühr für einen **80-l-Abfallsack** beträgt: **3,60 €/ Stück**.

- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von **Sperrmüll** beträgt: **25,00 €/ Abfuhr**.

§ 5

Festsetzung der Benutzungsgebühren

Die nach § 4 Abs. 2-6 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der mit dem Bescheid über andere gemeindlichen Abgaben verbunden sein kann.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 2-6 sind zu den im Heranziehungsbescheid bezeichneten Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse Werther (Westf.) zu zahlen.
- (2) Unbeschadet der in Absatz 1 getroffenen Regelung wird die nach § 4 Absatz 7 zu zahlende Benutzungsgebühr sowie die Entsorgungsgebühr nach § 4 Absatz 8 bei Antragstellung fällig und an die Stadtkasse Werther (Westf.) zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 Satz 1 und 3 und 127 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b KAG sinngemäß.

§ 8
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 9
Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.